

Referate im Haus

Betr.: Bewirtungspraxis bei Zuwendungsempfängern
hier: Verfahrensrichtlinie zur Bewirtungspraxis

Unten stehende Verfahrensrichtlinien bitte ich künftig zu beachten und die Zuwendungsempfänger entsprechend zu unterrichten:

Sachverhalt:

Das Bundesverwaltungsamt hat in mehreren Prüfungen im Rahmen der Entlastungen des Vorstandes die Bewirtungspraxis kritisiert. Es wurden dabei unter anderem zu hohe Ausgaben, Ausgaben, die durch die Zweckbestimmung des Titels nicht erfasst werden und nicht ordnungsgemäße Dokumentation bemängelt. Im Folgenden sollen daher einheitliche Verfahrensregeln geschaffen werden.

Sowohl die Behörden als auch die in die jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Zuwendungsempfänger werden durch öffentliche Gelder finanziert. Sie sind deshalb verpflichtet, äußerst sparsam mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen. Aus diesem Grund und um schon den Anschein nicht zweckentsprechender Verwendung zu vermeiden, sind Ausgaben für Bewirtungen von Gästen oder bei internen Gesprächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und im engen Rahmen zu handhaben.

Eine notwendige Voraussetzung ist das Vorhandensein eines entsprechenden Titels, der zur Zahlung von Bewirtungsausgaben ermächtigt.

Verfahrensrichtlinien:

1. Bewirtung mit Getränken

- Bei rein internen Gesprächen (Teilnehmer sind nur Mitarbeiter des jeweiligen Zuwendungsempfängers) ist eine Bewirtung mit Getränken grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der/die jeweilige Leiter/ in der Einrichtung an der Sitzung teilnimmt und diese überdurchschnittlich lang dauert (länger als 3 Stunden).
- Eine Bewirtung von hochrangigen Gästen (Kaffee, Tee, Kaltgetränke) ist zulässig.
- Eine Bewirtung von externen Teilnehmern innerhalb von Besprechungen/ Sitzungen ist nur in einem restriktiven Rahmen (z.B. Kaffee, Tee, Kaltgetränke) zulässig.
- Getränke für Besuchergruppen wie z.B. Schüler im Rahmen von Exkursionen sind nur gegen eine Bezahlung zulässig (Deckung der Ausgaben).

- Auf alkoholische Getränke soll grundsätzlich verzichtet werden, sie sind allenfalls bei festlichen Anlässen der Einrichtung möglich.

2. Bewirtung mit Essen

- Bei rein internen Gesprächen ist eine Bewirtung mit Essen unzulässig.
- Eine Bewirtung von externen Teilnehmern innerhalb von Besprechungen/ Sitzungen ist nur in einem restriktiven Rahmen zulässig. Ein Bedarf ist lediglich bei Besprechungen/ Sitzungen gegeben, die über mehrere Stunden dauern und bei denen Verpflegung in einer Kantine o. ä. nicht möglich ist. Der Anteil der Gäste muss im Verhältnis zu den Teilnehmern der einladenden Einrichtung überwiegen.
- Eine Bewirtung von Besuchergruppen ist zu unterlassen, Ausnahme: die Ausgaben werden durch einen Unkostenbeitrag der Besuchergruppen gedeckt.
- Eine Bewirtung von hochrangigen Gästen ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine externe Bewirtung möglich. Die Zahl der internen Teilnehmer soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Zahl der zu bewirtenden Gäste stehen. Eine externe Bewirtung nur von Mitarbeitern ist unzulässig.

Der Bewirtungsanlass, der Besprechungsbedarf, Teilnehmer, Angabe der Funktion der Teilnehmer und kurze Begründung für eine Bewirtung müssen im Zusammenhang mit der entsprechenden Rechnung/ Quittung erfasst und gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden.

Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit des BKM zu halten. Eine analoge Anwendung der "Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung" ist nicht zulässig.

Im Auftrag

gez.

Knebel

Der vorletzte Absatz wurde mit Schreiben des BKM vom 08.10.2009 geändert und lautet nun wie folgt:

"Der Bewirtungsanlass, die Funktion und die Anzahl der Begünstigten für eine Bewirtung müssen im Zusammenhang mit der entsprechenden Rechnung/ Quittung erfasst und gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden."